

Gesetz vom _____, mit dem das Burgenländische Landesbeamten-Pensionsgesetz 2002 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Landesbeamten-Pensionsgesetz 2002, LGBl.Nr. 103, in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 32/2003, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. die Höhe des Einkommens nach § 17 Abs. 4 sowie von Einkünften nach § 24 Abs. 11,“

2. § 5 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Ruhegenuss und die übrigen nach diesem Gesetz gebührenden monatlich wiederkehrenden Geldleistungen mit Ausnahme der Kinderzulage bilden zusammen den Ruhebezug des Beamten. Für die Sonderzahlung ist auch die Kinderzulage beim Ruhebezug zu berücksichtigen.“

3. § 7 Abs. 1 Z 2 erster Satz lautet bis 31. Dezember 2020:

„Die ermittelten Beitragsgrundlagen sind aufzuwerten.“

4. § 7 Abs. 1 lautet ab 1. Jänner 2021:

„(1) Die Ruhegenussberechnungsgrundlage ist wie folgt zu ermitteln:

1. Für jeden nach dem 31. Dezember 1979 liegenden Monat der ruhegenussfähigen Landesdienstzeit, für den ein Pensionsbeitrag nach den jeweils geltenden Bestimmungen zu leisten ist oder war (Beitragsmonat), ist die Bemessungsgrundlage für den Pensionsbeitrag (Beitragsgrundlage) nach § 22 des Gehaltsgesetzes 1956 in der für die Landesbeamten jeweils geltenden Fassung bzw. nach § 35 des Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetzes 2001 – LBBG 2001, LGBl.Nr. 67, zu ermitteln. Sonderzahlungen bleiben dabei außer Betracht.
2. Die ermittelten Beitragsgrundlagen sind aufzuwerten. Für Zwecke der Aufwertung der Beitragsgrundlagen sind mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres Aufwertungsfaktoren durch Verordnung der Landesregierung festzustellen. Die Höhe der Aufwertungsfaktoren hat sich an den Aufwertungsfaktoren gemäß § 108 Abs. 4 und § 108c ASVG zu orientieren.
3. Ein Vierhundertachtzigstel der Summe der 480 höchsten Beitragsgrundlagen nach Z 1 und 2 bildet die Ruhegenussberechnungsgrundlage. Sind gemäß § 97 Abs. 4a oder gemäß Z 4 oder Z 5 weniger als 480 Beitragsgrundlagen heranzuziehen, so entspricht der Divisor immer der Anzahl der heranzuziehenden Beitragsmonate.
4. Zeiten der Kindererziehung gemäß § 32 Abs. 3 und 7 verringern die Anzahl der zur Ermittlung der Ruhegenussberechnungsgrundlage heranzuziehenden Beitragsmonate um höchstens 36 pro Kind, wobei sich überlagernde Zeiten der Kindererziehung abweichend von § 32 Abs. 3 zweiter Satz für jedes Kind

gesondert zählen. Die Anzahl von 180 Beitragsmonaten darf dadurch nicht unterschritten werden.

5. Zeiten einer Dienstfreistellung auf Grund einer Familienhospizkarenz verringern die zur Ermittlung der Ruhegenussberechnungsgrundlage heranzuziehenden Beitragsmonate um die Anzahl der vollen Monate der Dienstfreistellung. Die Anzahl von 180 Beitragsmonaten darf dadurch nicht unterschritten werden.
6. Liegen weniger als die nach Z 3 bis 5, allenfalls in Verbindung mit § 97 Abs. 4a, jeweils zu berücksichtigenden Beitragsmonate vor, so ist die Ruhegenussberechnungsgrundlage die Summe aller vorhandenen Beitragsgrundlagen, geteilt durch die Anzahl der vorhandenen Beitragsmonate.“

5. Im § 8 tritt an die Stelle der Abs. 2 und 3 folgender Abs. 2:

„(2) Für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand und dem Ablauf des Monats liegt, zu dem der Beamte frühestens seine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung nach § 16 LBDG 1997, allenfalls in Verbindung mit § 194a Abs. 1 LBDG 1997, bewirken könnte oder gemäß § 14 Abs. 1 LBDG 1997 in der ab 1. Jänner 2020 geltenden Fassung in den Ruhestand übergetreten wäre, ist die Ruhegenussbemessungsgrundlage von 80 % um 0,28 Prozentpunkte zu kürzen. Das sich aus dieser Kürzung ergebende Prozentausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage ist auf zwei Kommastellen zu runden.“

6. § 8 Abs. 3 entfällt; der bisherige Abs. 4 erhält die Absatzbezeichnung „(3)“; im neuen Abs. 3 wird am Ende der Z 3 der Punkt durch den Ausdruck „oder“ ersetzt und es wird folgende Z 4 angefügt:

„4. der Beamte zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Ruhestandsversetzung eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 45 Jahren aufweist.“

7. Im § 8 erhält der bisherige Abs. 5 die Absatzbezeichnung „(4)“; im neuen Abs. 4 wird das Zitat „§ 156a LBDG 1997“ durch das Zitat „§ 15a LBDG 1997“ ersetzt.

8. Im § 8 erhalten die bisherigen Abs. 6 und 7 die Absatzbezeichnungen „(5)“ und „(6)“; die neuen Abs. 5 und 6 lauten:

„(5) Übt ein Beamter, dessen Ruhegenuss unter Anwendung des Abs. 3 Z 3 neu bemessen worden ist, wieder eine Erwerbstätigkeit aus, so ist der Ruhegenuss unter Anwendung der Abs. 2 bis 4 neu zu bemessen. Der Beamte hat die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit unverzüglich der Pensionsbehörde zu melden.

(6) Als dauernd erwerbsunfähig im Sinne des Abs. 3 Z 3 gilt ein Beamter nur dann, wenn er infolge einer Krebserkrankung oder einer sonstigen außerordentlich schweren Erkrankung, deren Leidensgehalt zumindest dem einer Krebserkrankung entspricht, dauernd außerstande ist, einem regelmäßigen Erwerb nachzugehen.“

9. Dem § 8 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(8) Zur beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit im Sinne des Abs. 1 zählen

1. die ruhegenussfähige Landesdienstzeit, wobei Teilbeschäftigungszeiten immer voll zu zählen sind,
2. bedingt oder unbedingt angerechnete Ruhegenussvordienstzeiten, für die ein Überweisungsbetrag nach § 308 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl.Nr. 189/1955, nach § 172 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVG), BGBl.Nr. 560/1978, oder nach § 164 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes (BSVG), BGBl.Nr. 559/1978, in Höhe von 7 % der Berechnungsgrundlage nach § 308 Abs. 6 ASVG, § 172 Abs. 6 GSVG oder § 164 Abs. 6 BSVG zu leisten war oder ist oder für die der Beamte einen besonderen Pensionsbeitrag geleistet oder noch zu leisten hat,
3. Zeiten des Präsenz- oder Zivildienstes bis zum Höchstausmaß von 30 Monaten,
4. Zeiten der Kindererziehung im Sinne der §§ 227a und 228a ASVG, soweit sich diese Zeiten nicht mit Zeiten nach Z 1 bis 3 decken, bis zum Höchstausmaß von 60 Monaten; dieses Höchstausmaß verkürzt sich um beitragsfrei zur ruhegenussfähigen Landesdienstzeit zählende Zeiten einer Karenz nach dem MSchG oder dem VKG.“

10. § 10 samt Überschrift lautet:

**„§ 10
Ausmaß des Ruhegenusses**

(1) Der Ruhegenuss beträgt für jedes ruhegenussfähige Dienstjahr 2,2222 % und für jeden restlichen ruhegenussfähigen Dienstmonat 0,1852 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage. Das sich daraus ergebende Prozentausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage ist auf zwei Kommastellen zu runden.

(2) Der Ruhegenuss darf 40 % der Ruhegenussberechnungsgrundlage nicht unterschreiten.“

11. § 12 samt Überschrift lautet:

**„§ 12
Zurechnung**

Dem wegen dauernder Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Beamten, der die für den Anspruch auf Ruhegenuss im Ausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage erforderliche ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit nicht erreicht hat, ist bei der Bemessung des Ruhegenusses der Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand und dem Ablauf des Tages, zu dem der Beamte frühestens seine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung nach § 16 LBDG 1997, allenfalls in Verbindung mit § 194 a LBDG 1997 bewirken könnte oder gemäß § 14 Abs. 1 LBDG 1997 in der ab 1. Jänner 2020 geltenden Fassung in den Ruhestand übergetreten wäre, höchstens jedoch 10 Jahre, zu seiner ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit zuzurechnen. Der Ruhegenuss darf durch die Zurechnung die Ruhegenussbemessungsgrundlage nicht überschreiten.“

12. § 13 Z 6 lautet:

„6. Auflösung des Dienstverhältnisses nach § 21 Abs. 2 LBDG 1997.“

13. § 14 samt Überschrift wird aufgehoben.

14. Im § 15 treten an die Stelle des Abs. 2 folgende Abs. 2 und 2a:

„(2) Der Beitrag beträgt

1. 2,1 % der Bemessungsgrundlage, wenn die wiederkehrende Leistung nach dem Pensionsgesetz 1965 in der nach dem Landesbeamtengesetz 1985 geltenden Fassung erstmals vor dem 1. Jänner 1999 gebührt hat,
2. 2,3 % der Bemessungsgrundlage, wenn die wiederkehrende Leistung nach diesem Gesetz oder nach dem Pensionsgesetz 1965 in der nach dem Landesbeamtengesetz 1985 geltenden Fassung erstmals nach dem 31. Dezember 1998 gebührt.

Die Bemessungsgrundlage im Sinne des ersten Satzes umfasst sämtliche monatlich wiederkehrenden Geldleistungen nach diesem Gesetz sowie die Sonderzahlungen.

(2a) Für jene Teile der Bemessungsgrundlage, die über der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 20 Abs. 5 liegen, ist ein weiterer Beitrag in der Höhe von 2 % der über der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage liegenden Teile der Bemessungsgrundlage zu entrichten.“

15. § 16 Abs. 5 lautet:

„(5) Der Versorgungsgenuss und die übrigen nach diesem Gesetz gebührenden monatlich wiederkehrenden Geldleistungen mit Ausnahme der Kinderzulage bilden zusammen den Versorgungsbezug. Für die Sonderzahlung ist auch die Kinderzulage beim Versorgungsbezug zu berücksichtigen.“

16. An die Stelle der §§ 17 bis 20 treten folgende Bestimmungen samt Überschriften:

„§ 17

Ausmaß des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses

(1) Das Ausmaß des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses ergibt sich aus einem Hundertsatz des Ruhegenusses, der dem Beamten gebührte oder im Falle seines Todes im Dienststand gebührt hätte, wenn er an seinem Todestag in den Ruhestand versetzt worden wäre. Ein gänzlich oder teilweise Ruhendes des Ruhegenusses ist dabei außer Acht zu lassen.

(2) Zur Ermittlung des Hundertsatzes wird vorerst der Anteil der Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten in Prozent an der Berechnungsgrundlage des verstorbenen Beamten errechnet. Bei einem Anteil von 100 % beträgt der Hundertsatz 40. Er erhöht oder vermindert sich für jeden vollen Prozentpunkt des Anteils, der 100 unterschreitet oder übersteigt, um 0,3. Er ist jedoch nach oben hin mit 60 und nach unten hin mit Null begrenzt.

(3) Berechnungsgrundlage des überlebenden oder verstorbenen Ehegatten ist jeweils das Einkommen nach Abs. 4 in den letzten zwei Kalenderjahren vor dem Todestag des Beamten.

(4) Als Einkommen nach Abs. 3 gelten:

1. Erwerbseinkommen nach § 65 Z 4 lit. a bis c,
2. wiederkehrende Geldleistungen
 - a) aus der gesetzlichen Sozialversicherung (ausgenommen der besondere Steigerungsbetrag zur Höherversicherung) und aus der Arbeitslosenversicherung sowie nach den Bestimmungen über die Arbeitsmarktförderung und die Sonderunterstützung,
 - b) auf Grund gleichwertiger landesgesetzlicher oder bundesgesetzlicher Regelungen der Unfallfürsorge,
3. wiederkehrende Geldleistungen auf Grund
 - a) dieses Gesetzes,
 - b) von bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften, die dem Dienstrecht der Landesbeamten vergleichbar sind,
 - c) des Bezügegesetzes, BGBl.Nr. 273/1972, des Bundesbezügegesetzes, BGBl. I Nr. 64/1997, sowie diesen vergleichbarer landesgesetzlicher Vorschriften,
 - d) des Verfassungsgerichtshofgesetzes, BGBl.Nr. 85/1953,
 - e) des Bundestheaterpensionsgesetzes, BGBl.Nr. 159/1958,
 - f) des Bundesbahn-Pensionsgesetzes, BGBl. I Nr. 86/2001,
 - g) von Dienst(Pensions)ordnungen für Dienstnehmer und ehemalige Dienstnehmer von
 - aa) öffentlich-rechtlichen Körperschaften und
 - bb) Fonds, Stiftungen, Anstalten und Betrieben, die von einer Gebietskörperschaft oder von Personen verwaltet werden, die hiezu von Organen einer Gebietskörperschaft bestellt sind,
 - h) sonstiger gemäß § 5 Abs. 1 Z 3 ASVG pensionsversicherungsfreier Dienstverhältnisse,
 - i) vertraglicher Pensionszusagen einer Gebietskörperschaft,
4. außerordentliche Versorgungsbezüge und
5. Pensionen und gleichartige Leistungen auf Grund ausländischer Versicherungs- und Versorgungssysteme (mit Ausnahme einer Kinderzulage oder einer vergleichbaren Leistung), soweit es sich nicht um Hinterbliebenenleistungen nach dem verstorbenen Beamten handelt.

§ 18

Erhöhung des Witwen- und Witwerversorgungsbezuges

(1) Erreicht die Summe aus Versorgungsbezug und sonstigem Einkommen (§ 17 Abs. 4) des überlebenden Ehegatten nicht den Betrag von 1.488,60 Euro bzw. ab 1. Jänner 2004 den Betrag von 1.503,50 Euro, so ist, solange diese Voraussetzung zutrifft, der Versorgungsbezug soweit zu erhöhen, dass die Summe den genannten Betrag erreicht. Der Hundertsatz des so ermittelten Versorgungsbezuges darf jedoch 60 nicht überschreiten. An die Stelle des Betrages von 1.503,50 Euro tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 2005, der mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 47 Abs. 3) vervielfachte Betrag.

(2) Die Erhöhung des Versorgungsbezuges nach Abs. 1 ist erstmalig im Zuge der Bemessung des Versorgungsbezuges vorzunehmen. Sie gebührt ab dem Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Erhöhung erfüllt sind.

(3) Werden die Voraussetzungen für eine (weitere) Erhöhung zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt, gebührt diese auf besonderen Antrag. Wird dieser Antrag innerhalb eines Jahres ab Erfüllung der Voraussetzungen gestellt, gebührt die Erhöhung ab dem Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, andernfalls ab dem Beginn des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde.

§ 19

Verminderung des Witwen- und Witwerversorgungsbezuges

(1) Überschreitet in einem Kalendermonat die Summe aus Versorgungsbezug und sonstigem Einkommen (§ 17 Abs. 4) des überlebenden Ehegatten das 60fache der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage nach Abs. 4, so ist – solange diese Voraussetzung zutrifft – der Versorgungsbezug so weit zu vermindern, dass dieser Betrag nicht überschritten wird. Der Hundertsatz des so ermittelten Versorgungsbezuges ist nach unten hin mit Null begrenzt.

(2) Die Verminderung des Versorgungsbezuges nach Abs. 1 erfolgt ab dem Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Verminderung vorliegen. Ändert sich die Höhe des Einkommens nach § 17 Abs. 4, so ist diese Änderung bereits in dem Monat, in dem die Änderung eingetreten ist, zu berücksichtigen.

(3) Wären nach den Abs. 1 und 2 zwei oder mehrere Versorgungsbezüge oder solchen Bezügen entsprechende Leistungen zu vermindern, so ist mit der Verminderung immer beim betraglich geringsten Versorgungsbezug bzw. der entsprechenden Leistung zu beginnen.

(4) Die Landesregierung hat jedes Jahr für das folgende Kalenderjahr, erstmals für das Kalenderjahr 2003, unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 3 ASVG eine Höchstbeitragsgrundlage zu ermitteln und kundzumachen.“

17. Im § 21 Abs. 1 und 2 werden das Zitat „§ 19“ durch das Zitat „§ 18“, das Zitat „§ 20“ durch das Zitat „§ 19“ und das Zitat „§ 18 Abs. 2“ durch das Zitat „§ 17 Abs. 2“ ersetzt.

18. Im § 22 Abs. 1 werden das Zitat „§ 18“ durch das Zitat „§ 17“, das Zitat „§ 19“ durch das Zitat „§ 18“ und das Zitat „§ 20“ durch das Zitat „§ 19“ ersetzt.

19. § 24 Abs. 3 und 4 lautet:

„(3) Besucht das Kind eine im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl.Nr. 305, genannte Einrichtung, gilt das Erfordernis des Abs. 2 nur dann als erfüllt, wenn es ein ordentliches Studium ernsthaft und zielstrebig betreibt. Das Studium wird ernsthaft und zielstrebig betrieben, wenn das Kind die vorgesehene Studienzeit pro Studienabschnitt um nicht mehr als ein Semester überschreitet. Wird ein Studienabschnitt in der vorgesehenen Studienzeit absolviert, kann einem weiteren Studienabschnitt ein Semester zugerechnet werden.

(4) Die Aufnahme als ordentlicher Hörer gilt als Anspruchsvoraussetzung für das erste Studienjahr. Anspruch ab dem zweiten Studienjahr besteht nur dann, wenn für das vorhergehende Studienjahr die Ablegung einer Teilprüfung einer Diplomprüfung oder eines Rigorosums oder von Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern des betrie-

benen Studiums im Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden nachgewiesen werden. Der Nachweis ist unabhängig von einem Wechsel der Einrichtung oder des Studiums durch Bestätigungen der im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 angeführten Einrichtungen zu erbringen.“

20. § 24 Abs. 13 lautet:

„(13) Der Waisenversorgungsgenuss und die übrigen nach diesem Gesetz gebührenden monatlich wiederkehrenden Geldleistungen mit Ausnahme der Zulage nach § 31 Abs. 3 bilden zusammen den Waisenversorgungsbezug. Für die Sonderzahlung ist auch die Zulage nach § 31 Abs. 3 beim Waisenversorgungsbezug zu berücksichtigen.“

21. § 28 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer Freiheitsstrafe, wenn

- a) die verhängte Freiheitsstrafe ein Jahr übersteigt oder
- b) die nicht bedingt nachgesehene Freiheitsstrafe sechs Monate übersteigt.

Der Anspruch auf Versorgungsgenuss erlischt nicht, wenn diese Rechtsfolge bedingt nachgesehen wird, es sei denn, dass die Nachsicht widerrufen wird.“

22. § 29 samt Überschrift wird aufgehoben.

23. Im § 32 Abs. 1 wird das Zitat „§ 1 Abs. 5“ durch das Zitat „§ 1 Abs. 6“ ersetzt.

24. Dem § 32 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Bei seiner erstmaligen Bemessung ist auch § 607 Abs. 6 ASVG mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Zahl ‚2027‘ durch die Zahl ‚2030‘, die Zahl ‚2028‘ durch die Zahl ‚2031‘ und die Zahl ‚2‘ durch die Zahl ‚1,77‘ ersetzt werden.“

25. § 32 Abs. 5 wird aufgehoben.

26. Im § 32 Abs. 8 und im § 76 Z 1 wird jeweils der Ausdruck „§ 18 Abs. 2, § 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 1“ durch den Ausdruck „§ 17 Abs. 2, § 18 Abs. 1 und § 19 Abs. 1“ ersetzt.

27. Dem § 33 Abs. 5 wird folgende Z 5 angefügt:

„5. Der Mindestsatz für

- a) verheiratete Beamte und
 - b) Beamte, deren Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, wenn sie verpflichtet sind, für den Unterhalt ihres früheren Ehegatten aufzukommen oder dazu beizutragen,
- hat mindestens das Eineinhalbfache des Mindestsatzes für ledige Beamte ohne Unterhaltsverpflichtungen oder Kinder zu betragen.“

28. Im § 41 Abs. 4 werden die Worte „amtliche Lebensbestätigungen“ durch die Worte „eine amtliche Lebensbestätigung“ ersetzt.

29. Nach § 48 wird folgender § 48a samt Überschrift eingefügt:

**„§ 48a
Gewährung außerordentlicher Zulagen, Versorgungsgenüsse
und Zuwendungen**

(1) Beamten und deren Hinterbliebenen können außerordentliche Zulagen zu den normalmäßigen Ruhe- und Versorgungsgenüssen sowie außerordentliche Versorgungsgenüsse und Zuwendungen gewährt werden.

(2) Auf die Gewährung von außerordentlichen Zulagen, Versorgungsgenüssen und Zuwendungen im Sinne des Abs. 1 besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Außerordentliche Zulagen, Versorgungsgenüsse und Zuwendungen im Sinne des Abs. 1 dürfen nur insoweit gewährt werden, als dies zur Beseitigung von Härten angemessen ist; die Gewährung kann, wenn die Umstände, unter denen sie erfolgte, sich ändern, jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden.“

30. Im § 60 Abs. 2 Z 1 wird das Wort „Dienstverhältnis“ durch den Ausdruck „Dienst-, Ausbildungs- oder sonstiges Arbeitsverhältnis“ ersetzt.

31. § 60 Abs. 2 Z 12 lautet:

„12. die Zeit einer die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem ASVG begründenden Beschäftigung,“

32. Im § 61 Abs. 2 Z 1 wird das Zitat „§ 60 Abs. 2 Z 1, 11 und 12“ durch das Zitat „§ 60 Abs. 2 Z 1, 4, 11 und 12“ ersetzt.

33. § 63 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Bemessungsgrundlage des besonderen Pensionsbeitrages bildet der um ein Sechstel erhöhte Monatsbezug (§ 4 Abs. 1 LBBG 2001), der dem Beamten für den ersten vollen Monat seiner Dienstleistung gebührt hat.“

34. Der Punkt am Ende des § 63 Abs. 8 wird durch einen Beistrich ersetzt und folgender Nebensatz angefügt:

„sofern das Land nach § 311 ASVG oder gleichartigen Bestimmungen keinen Überweisungsbetrag für die angerechneten Ruhegenussvordienstzeiten zu leisten hat.“

35. Im § 65 Z 1 wird nach dem Wort „gebührt“ die Wendung „,mit Ausnahme der Kinderzulage“ angefügt.

36. Im § 66 Abs. 2 Z 3 werden die Betragsangabe „440,80 Euro“ jeweils durch die Betragsangabe „443 Euro“, die Betragsangabe „881,69 Euro“ durch die Betragsangabe „886,1 Euro“ und die Betragsangabe „1 322,49 Euro“ durch die Betragsangabe „1 329,1 Euro“ ersetzt.

37. Im § 66 Abs. 2 wird folgende Z 6 angefügt:

„6. Bemessungsgrundlage für die Sonderzahlung ist der im jeweiligen Sonderzahlungsmonat gebührende ungekürzte Ruhebezug.“

38. Im § 69 Abs. 1 wird die Datumsangabe „1. Jänner 2003“ durch die Datumsangabe „1. Jänner 2005“ ersetzt.

39. Im § 70 Abs. 2 und im § 102 Abs. 5 wird das Zitat „nach den §§ 61 oder 62 LBDG 1997“ jeweils durch das Zitat „nach den §§ 61, 62 oder 96a LBDG 1997“ ersetzt.

40. Im § 70 tritt an die Stelle der Abs. 3 und 4 folgender Abs. 3:

„(3) Anspruchsbegründende Nebengebühren, die der Beamte bezieht, sind auf Nebengebührenwerte umzurechnen, die auf höchstens zwei Dezimalstellen zu lauten haben. Dasselbe gilt für nach § 12b Abs. 1 oder § 12a Abs. 4 LBBG 2001 entfallene Nebengebühren, für die der Beamte einen Pensionsbeitrag geleistet hat. Ein Nebengebührenwert beträgt 1 % des im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruches auf die Nebengebühr geltenden Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage. Die Summen der bis zum 31. Dezember 2004 festgehaltenen Nebengebührenwerte sind kaufmännisch auf zwei Kommastellen zu runden.“

41. Im § 73 Abs. 2 wird die Wortfolge „mindestens 80 % des ruhegenussfähigen Monatsbezuges“ durch die Wortfolge „80 % der Ruhegenussberechnungsgrundlage (volle Ruhegenussbemessungsgrundlage)“ ersetzt.

42. § 97 Abs. 2 wird aufgehoben.

43. Nach § 97 Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Gebührt ein Ruhebezug oder ein Versorgungsbezug nach einem im Dienststand verstorbenen Beamten erstmals in einem in der folgenden Tabelle angeführten Jahr, so sind die Zahlen „480“ in § 7 Abs. 1 Z 3 jeweils durch folgende Zahlen zu ersetzen:

<u>Jahr</u>	<u>Zahl</u>
2021	230
2022	246
2023	264
2024	284
2025	306
2026	330
2027	356
2028	384
2029	414
2030	446

44. § 98 samt Überschrift lautet:

§ 98 Beitrag

Der Beitrag gemäß § 15 Abs. 2 beträgt für Ruhegenüsse und für Versorgungsgenüsse nach im Dienststand verstorbenen Beamten

1. die erstmals ab dem 1. Jänner 2003 gebühren, 2,2 %,
2. die erstmals ab dem 1. Jänner 2004 gebühren, 2,1 %,
3. die erstmals ab dem 1. Jänner 2005 gebühren, 2 %,
4. die erstmals ab dem 1. Jänner 2006 gebühren, 1,9 %,
5. die erstmals ab dem 1. Jänner 2007 gebühren, 1,8 %,
6. die erstmals ab dem 1. Jänner 2008 gebühren, 1,7 %,
7. die erstmals ab dem 1. Jänner 2009 gebühren, 1,6 %,
8. die erstmals ab dem 1. Jänner 2010 gebühren, 1,5 %,
9. die erstmals ab dem 1. Jänner 2011 gebühren, 1,4 %,
10. die erstmals ab dem 1. Jänner 2012 gebühren, 1,3 %,
11. die erstmals ab dem 1. Jänner 2013 gebühren, 1,2 %,
12. die erstmals ab dem 1. Jänner 2014 gebühren, 1,1 %,
13. die erstmals ab dem 1. Jänner 2015 gebühren, 1 %,
14. die erstmals ab dem 1. Jänner 2016 gebühren, 0,9 %,
15. die erstmals ab dem 1. Jänner 2017 gebühren, 0,8 %,

45. *Im § 102 Abs. 6 Z 3 wird der Zitatteil „lit. c und d“ durch den Zitatteil „Z 3 und 4“ ersetzt.*

46. *§ 102 Abs. 8 lautet:*

„(8) Auf vor dem 1. Juli 1997 liegende Zeiten der Herabsetzung der Wochen-
dienstzeit ist § 6 Abs. 2 zweiter Satz des Pensionsgesetzes 1965 in der für die Lan-
desbeamten bis zum Ablauf des 30. Juni 1997 geltenden Fassung anzuwenden.“

47. *Nach § 103 Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:*

„(4a) Der Erhöhungsbetrag nach den Abs. 2 bis 4 ist bei der Anwendung des § 10
Abs. 2, des § 12 letzter Satz und des § 32 Abs. 6 beim Ruhegenuss nicht zu berück-
sichtigen.“

48. *Im § 107 Abs. 2 wird das Zitat „§ 65 Z 4“ durch das Zitat „§ 65 Z 4 lit. c“ ersetzt.*

49. *Im § 107 Abs. 3 wird der Ausdruck „Ruhebezug“ durch den Ausdruck „Ruhensbe-
trag“ ersetzt.*

50. *Nach § 107 werden folgende §§ 107a und 107b samt Überschriften eingefügt:*

„§ 107a Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl.Nr. XXX/2004

(1) Der Kürzungsprozentsatz beträgt abweichend vom § 8 Abs. 2 in der ab 1. April
2005 geltenden Fassung für Ruhegenüsse,
1. die erstmals im Jahr 2005 gebühren, 0,1667 Prozentpunkte,

2. die erstmals im Jahr 2006 gebühren, 0,1950 Prozentpunkte,
3. die erstmals im Jahr 2007 gebühren, 0,2233 Prozentpunkte,
4. die erstmals im Jahr 2008 gebühren, 0,2516 Prozentpunkte.

(2) Die im § 47 Abs. 2 angeführten wiederkehrenden Leistungen sind für das Jahr 2004, abweichend von § 47 Abs. 2 und 3, wie folgt zu erhöhen: Beträgt der Ruhe- oder Versorgungsbezug nicht mehr als 667,80 Euro monatlich, so wird er um 1,5 % erhöht, ansonsten beträgt die Erhöhung 10,02 Euro.

(3) Die im § 47 Abs. 2 angeführten wiederkehrenden Leistungen sind für das Jahr 2005, abweichend von § 47 Abs. 2 und 3, wie folgt zu erhöhen: Beträgt der Ruhe- oder Versorgungsbezug nicht mehr als 686,70 Euro monatlich, so wird er um 1,5 % erhöht, ansonsten beträgt die Erhöhung 10,30 Euro.

(4) Abs. 2 und 3 gelten auch für wiederkehrende Leistungen nach anderen landesgesetzlichen Vorschriften, deren Anpassung sich nach § 47 richtet.

(5) Auf Beamte, die vor dem 1. Juli 2004 in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zum Land aufgenommen worden sind, ist § 63 Abs. 3 in der am 30. Juni 2004 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(6) Auf Beamte, die vor dem 1. April 2005 in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft aufgenommen worden sind und seit dem Zeitpunkt der Aufnahme bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus dem Dienststand oder ihres Todes ununterbrochen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft standen oder stehen, sowie deren Hinterbliebene ist § 10 in der bis zum Ablauf des 31. März 2005 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(7) Die §§ 17 bis 19 in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. xxx/2004 sind bei der Bemessung von Witwen- und Witwersorgungsbezügen, die ab 1. Jänner 2003 gebühren und über die noch nicht rechtskräftig abgesprochen wurde, anzuwenden. Witwen- und Witwersorgungsbezüge, die ab 1. Jänner 2003 gebühren und über die nach den am 31. Dezember 2002 geltenden Bestimmungen bereits rechtskräftig abgesprochen wurde, sind auf Antrag unter Anwendung der §§ 17 bis 19 in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. xxx/2004 neu zu bemessen. Der Antrag muss bis spätestens 30. September 2005 eingebracht werden.

§ 107 b **Erhöhung des Ruhebezuges**

(1) Anlässlich der Bemessung des Ruhebezuges ist – allenfalls nach Anwendung der §§ 101 bis 103 – ein weiterer Vergleichsruhebezug unter Anwendung aller am 31. Dezember 2020 geltenden Bemessungsvorschriften zu berechnen. Falls erforderlich ist der Ruhebezug durch einen Erhöhungsbetrag soweit zu erhöhen, dass er 90 % des Vergleichsruhebezuges beträgt.

(2) Bei einer Ruhestandsversetzung nach § 15a LBDG 1997 ist der Ruhebezug – allenfalls unter Anwendung der §§ 101 bis 103 – im Rahmen der Vergleichsberechnung nach Abs. 1 ohne Anwendung des § 8 Abs. 2 zu bemessen. Der sich aus die-

ser Vergleichsberechnung allenfalls ergebende Erhöhungsbetrag gebührt zum unter Anwendung des § 8 Abs. 2 und der §§ 101 bis 103 bemessenen Ruhebezug.“

51. § 114 Abs. 3 lautet:

„(3) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung anzuwenden:

1. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl.Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 145/2003,
2. Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl.Nr. 609, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 128/2003,
3. Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl.Nr. 31/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 130/2002,
4. Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), BGBl.Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 145/2003,
5. Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), BGBl.Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 130/2003,
6. Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG), BGBl.Nr. 200/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 145/2003,
7. Bezügegesetz, BGBl.Nr. 273/1972, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 38/2003,
8. Bundesbahn-Pensionsgesetz, BGBl. I Nr. 130/2003,
9. Bundesbezügegesetz, BGBl. I Nr. 64/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 38/2003,
10. Bundesforste-Dienstordnung 1986, BGBl.Nr. 298, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 6/1999,
11. Bundesforstegesetz 1996, BGBl.Nr. 793, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 142/2000,
12. Bundestheaterpensionsgesetz, BGBl.Nr. 159/1958, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 130/2003,
13. Bundesgesetz über die Entsendung von Soldaten zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl. I Nr. 137/2003,
14. Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete, BGBl.Nr. 174/1963, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 119/2002,
15. Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, BGBl. I Nr. 64/1997, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. I Nr. 119/2001,
16. Ehegesetz, dRGBl. I S 807/1938, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 112/2003,
17. Einkommensteuergesetz 1988, BGBl.Nr. 400, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 133/2003,
18. Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl.Nr. 376/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 110/2004,
19. Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG), BGBl.Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 145/2003,
20. Heeresgebührengesetz 2001, BGBl. I Nr. 31, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 137/2003,

21. Heeresversorgungsgesetz, BGBl.Nr. 27/1964, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 150/2002,
22. Kinderbetreuungsgeldgesetz, BGBl. I Nr. 103/2001, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 34/2004,
23. Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl.Nr. 152, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 150/2002,
24. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl.Nr. 302/1984, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 130/2003,
25. Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl.Nr. 296/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 130/2003,
26. Mutterschutzgesetz 1979 (MSchG), BGBl.Nr. 221, in der für die Landesbeamten jeweils geltenden Fassung,
27. Opferfürsorgegesetz, BGBl.Nr. 183/1947, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 130/2003,
28. Pensionsgesetz 1965, BGBl.Nr. 340, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 130/2003,
29. Strafgesetzbuch, BGBl.Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 134/2002,
30. Studienförderungsgesetz 1992, BGBl.Nr. 305, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 75/2003,
31. Väter-Karenzgesetz (VKG), BGBl.Nr. 651/1989, in der für die Landesbeamten jeweils geltenden Fassung,
32. Verfassungsgerichtshofgesetz, BGBl.Nr. 85/1953, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 100/2003,
33. Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VVG), BGBl.Nr. 53/1991, in der jeweils geltenden Fassung,
34. Wehrgesetz 2001, BGBl. I Nr. 146, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 137/2003,
35. Zivildienstgesetz 1986, BGBl.Nr. 679, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 71/2003.“

52. *§ 117 Abs. 2 lautet:*

„(2) Die §§ 101 bis 103 samt Überschrift treten mit 1. Jänner 2003 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft. Im Zeitraum vom 1. Jänner 2020 bis zum 31. Dezember 2024 sind sie nur auf Beamte anzuwenden, die ihr 60. Lebensjahr vor dem 1. Dezember 2019 vollendet haben. Die angeführten Bestimmungen sind auf Ruhe- und Versorgungsgenüsse, bei deren Bemessung sie anzuwenden waren, auch nach dem Zeitpunkt des Außer-Kraft-Tretens weiter anzuwenden.“

53. *Dem § 117 Abs. 2 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:*

„(3) In der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. XXX/2004 treten in Kraft:

1. § 2 Abs. 2 Z 1, die §§ 17 bis 19 samt Überschriften, § 21 Abs. 1 und 3, § 22 Abs. 1, § 32 Abs. 1 und 8, § 76 Z 1, die Überschrift zu § 107 a und § 107a Abs. 7 sowie die Aufhebung des § 20 samt Überschrift und des § 97 Abs. 2 mit 1. Jänner 2003,
2. § 66 Abs. 2 Z 3 und § 69 Abs. 1 mit 31. Dezember 2003,
3. § 33 Abs. 5 Z 5, § 107a Abs. 2 und § 107a Abs. 4, soweit er sich auf Abs. 2 bezieht, mit 1. Jänner 2004,

4. § 5 Abs. 2, § 7 Abs. 1 Z 2, § 13 Z 6, § 16 Abs. 5, § 24 Abs. 3, 4 und 13, § 28 Abs. 1 Z 3, § 32 Abs. 4, § 41 Abs. 4, § 48a samt Überschrift, § 60 Abs. 2 Z 1 und 12, § 61 Abs. 2 Z 1, § 63 Abs. 3 und 8, § 65 Z 1, § 66 Abs. 2 Z 6, § 70 Abs. 2, § 73 Abs. 2, § 102 Abs. 5, 6 und 8, § 103 Abs. 4, § 107 Abs. 2 und 3, § 107a Abs. 5, § 114 Abs. 3 und die Aufhebung der §§ 14 und 29 samt Überschriften sowie des § 32 Abs. 5 mit 1. Juli 2004,
5. § 70 Abs. 3, § 107a Abs. 3 und § 107a Abs. 4, soweit er sich auf Abs. 3 bezieht, mit 1. Jänner 2005,
6. § 8 Abs. 2, 3, 4, 5, 6 und 7, § 10 Abs. 1, § 12 samt Überschrift, § 15 Abs. 2 und 2a, § 98 samt Überschrift und § 107a Abs. 1 und 6 mit 1. April 2005,
7. § 7 Abs. 1, § 97 Abs. 4a und § 107b mit 1. Jänner 2021.

(4) Ab 1. Juli 2004 ist das Bundesgesetz vom 26. Februar 1920, StGBI.Nr. 94, auf Landesbeamte und deren Hinterbliebene nicht mehr anzuwenden. Nach diesem Bundesgesetz in der Fassung des Landesbeamtengesetzes 1985, LGBl.Nr. 48, gewährte Leistungen gelten ab 1. Juli 2004 als Leistungen gemäß § 48a LBPG 2002 in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. XXX/2004.“

Vorblatt

Probleme:

1. In den Jahren 2000 und 2003 wurden im Anwendungsbereich des ASVG, somit auch für Landes- und Gemeindevertragsbedienstete, sowie für den dem Pensionsgesetz 1965 unterliegenden Personenkreis (Bundesbeamte und Landeslehrer) umfassende Pensionsreformmaßnahmen beschlossen und in Kraft gesetzt. Für die Landes- und Gemeindebeamten wurde bisher erst ein Teil dieser Reformschritte nachgebildet. Die Notwendigkeit der langfristigen Sicherung der österreichischen Altersversorgungssysteme, der Weg der Budgetkonsolidierung und die Forderung nach Gleichbehandlung von Vertragsbediensteten und Beamten erfordern Änderungen der pensionsrechtlichen Regelungen für Landes- und Gemeindebeamte.
2. Der Anpassungsfaktor für die Erhöhung der Pensionen der Landesbeamten richtet sich nach dem Anpassungsfaktor für die Erhöhung der ASVG-Pensionen und der vom Bund zu regelnden Beamtenpensionen. Für die Jahre 2004 und 2005 erfolgt die Pensionsanpassung in den beiden zuletzt genannten Bereichen nicht entsprechend dem Anpassungsfaktor, sondern nach einem Anpassungsmodus.
3. Mit der 2. Dienstrechts-Novelle 2003 wurden im Pensionsrecht der Bundesbeamten und Landeslehrer, dem das Pensionsrecht der Landesbeamten weitgehend nachgebildet ist, zahlreiche Vereinfachungen, Richtigstellungen und Zitanpassungen vorgenommen.
4. Die legistische Anpassung an die Software SAP R3/HR im Bereich der Pensionen der Bundesbeamten und Landeslehrer lässt eine verwaltungsökonomisch nicht wünschenswerte Auseinanderentwicklung zwischen der Pensionsverrechnung der Landesbeamten und jener der Landeslehrer befürchten.
5. Das Landesbeamtengesetz 1985, LGBl.Nr. 48, das u.a. das Bundesgesetz vom 26.2.1920, StGBI.Nr. 94, betreffend die Gewährung von „Gnadengaben“ an Bundesbedienstete als auf die Landesbeamten für sinngemäß anwendbar erklärt, soll demnächst als Akt der Rechtsbereinigung aufgehoben werden.
6. Die Berechnungsgrundlagen im Witwen- und Witwerversorgungsrecht im Landesdienst (fiktiver Monatsbezug) sind mit denjenigen im Witwen- und Witwerpensionsrecht im Bundesdienst und in der Allgemeinen Sozialversicherung seit 1. Juli 2004 nicht mehr kompatibel.

Ziel:

1. Weitgehende pensionsrechtliche Gleichstellung der Landes- und Gemeindebeamten mit den ASVG-Versicherten, den Bundesbeamten und den Landeslehrern durch Pensionsreformmaßnahmen im Pensionsrecht der Landes- und Gemeindebeamten in Anlehnung an die Pensionsreformen 2000 und 2003 im Bund.
2. Die Steigerung der Ruhe- und Versorgungsbezüge der Landesbeamten und ihrer Hinterbliebenen soll – wie bisher – im Gleichklang mit der Steigerung der nach

gleichartigen bundesgesetzlichen Vorschriften gebührenden wiederkehrenden Leistungen erfolgen.

3. Vereinfachungen, Richtigstellungen und Zitatpassungen im Landesbeamtenpensionsrecht.
4. Gleiche gesetzliche Rundungs- und Aliquotierungsregeln im Rahmen der Landes- und der Landeslehrerbesoldung zur Vermeidung eines unverhältnismäßigen Programmieraufwandes.
5. Beibehaltung der Möglichkeit von Gnadengaben an Ruhestandsbeamte und deren Hinterbliebene.
6. Anpassung des Witwen- und Witwerversorgungsrechts des öffentlichen Dienstes an das im Bundesdienst und in der Allgemeinen Sozialversicherung.

Inhalt:

1. Den im Budgetbegleitgesetz 2003, BGBl. I Nr. 71, vorgesehenen Maßnahmen im Pensionsrecht der Bundesbeamten folgend soll insbesondere der Pensionsversicherungsbeitrag erhöht, das Pensionsalter auf 65 und der Durchrechnungszeitraum auf 40 Jahre angehoben und der Steigerungsbetrag so gestaltet werden, dass für einen Pensionsanspruch im Ausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 45 Jahren benötigt wird. Weiters sollen der Abschlagsprozentatz bei vorzeitigem Pensionsantritt von 2 Prozentpunkten auf 3,36 Prozentpunkte angehoben, der Abschlagsentfall bei Erwerbsunfähigkeit eingeschränkt und die Möglichkeit einer vorzeitigen Ruhestandsversetzung (ab 60) mit einem Abschlagsprozentatz von 3,36 Prozentpunkten geschaffen werden. Bei beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit von 45 Jahren soll ein vorzeitiger Ruhestand auch ohne Abschlag möglich sein.
2. Anpassung der im LBPG 2002 vorgesehenen wiederkehrenden Leistungen für die Jahre 2004 und 2005 mit dem im Regelungsbereich des Bundes vorgesehenen Anpassungsmodus.
3. Änderung zahlreicher Bestimmungen des LBPG 2002 entsprechend der vom Bund im Rahmen der 2. Dienstrechts-Novelle 2003 vorgenommenen Änderungen im PG.
4. Anpassung von die Landesbeamtenpensionen betreffenden Regelungen an die softwarebedingten Änderungen im Landeslehrerpensionsrecht.
5. Schaffung einer Härteausgleichsregelung, die der bisherigen Gnadengabenregelung im Landesbeamtengesetz 1985 entspricht.
6. Übernahme der Neuregelung des Witwen- und Witwerpensionsrechts durch das 2. Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2004, BGBl. I Nr. 78/2004, in das Pensionsrecht des Landes- und Gemeindedienstes.

Alternativen:

1. 2. und 3. Beibehaltung der bisherigen Rechtslage, was der angestrebten Harmonisierung der Pensionssysteme zuwiderliefe.
4. Beibehaltung des bisherigen Rechtszustandes, was zu Mehrkosten im Rahmen der Pensionsverrechnung führen würde.
5. Ersatzlose Aufhebung der Gnadengabenregelung im Landesbeamtengesetz 1985.
6. Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die etappenweise Anhebung des für die Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung erforderlichen Mindestalters auf 65 Lebensjahre wird mittelfristig zu einer Verringerung der Neuaufnahmen im öffentlichen Dienst führen. Dem stehen mittel- und langfristig Einsparungen im Pensionsaufwand des Landes gegenüber, die einen gewissen Spielraum für arbeitsmarkt- und wirtschaftspolitische Maßnahmen eröffnen.

Finanzielle Auswirkungen:

- 1., 2. und 6. Siehe die finanziellen Erläuterungen im Allgemeinen Teil.
3. bis 5. Keine.

EU-Konformität:

EU-Konformität gegeben.

Erläuterungen
zum Entwurf einer Novelle zum Burgenländischen
Landesbeamten-Pensionsgesetz 2002

I. Allgemeiner Teil

A. Anlass des Entwurfes:

Der Bund hat durch legislative Maßnahmen in den Jahren 1997, 2000, 2001 und 2003 das Pensionssystem sowohl in der gesetzlichen Pensionsversicherung als auch im Bereich der Bundesbeamten und Landeslehrer einer grundsätzlichen Änderung unter dem Schlagwort „Pensionssicherungsreform“ unterzogen. In den Erläuterungen zum 3. Abschnitt (Dienstrecht) des Budgetbegleitgesetzes 2003, BGBl. I Nr. 71, werden diese weitreichenden Reformschritte wie folgt begründet:

„Die Pensionsreform 2000 bzw. 2001 konzentrierte sich auf kurzfristige Maßnahmen zur Sicherung der gesetzlichen Altersvorsorge für die nächsten Jahre. Gleichzeitig wurden aber auch die Grundlagen für eine langfristige Reform gelegt. Zum einen erhielt die neu geschaffene Kommission zur langfristigen Pensionssicherung den gesetzlichen Auftrag, nicht nur jährlich ein Gutachten über die voraussichtliche Gebarung der Pensionsversicherung für die jeweils nächstfolgenden fünf Jahre zu erstatten, sondern auch alle drei Jahre, erstmals im Jahr 2002, einen Bericht über die langfristige Entwicklung der gesetzlichen Pensionsversicherung vorzulegen. Zum anderen sollte die von der Bundesregierung unter dem Vorsitz von Univ.Prof. Theodor Tomandl eingesetzte Pensionsreformkommission Vorschläge zur langfristigen Stabilisierung des Systems ausarbeiten. Die Bundesregierung gab dabei folgende Gesichtspunkte vor:

„Die nachhaltige Sicherung der gesetzlichen Pensionsversicherung ist eine unserer zentralen Aufgaben, die besonders gegenüber den jüngeren Generationen notwendig ist, weil deren Vertrauen in eine gesetzliche Altersvorsorge erhalten bleiben muss. Sozial verträgliche Änderungen innerhalb des bestehenden Systems sollen die Akzeptanz erhöhen und die Finanzierbarkeit in Zukunft erleichtern.“

Im Mai 2002 legte die Kommission zur langfristigen Pensionssicherung ein Gutachten über die längerfristige Entwicklung der gesetzlichen Pensionsversicherung in den Jahren 2001 bis 2050 vor, das mehrere Entwicklungsszenarien enthielt. Sämtliche Szenarien gingen von einer Anhebung der Erwerbsbeteiligung bei älteren Menschen aus. Selbst das unter allen Annahmen optimistischste – und daher gleichzeitig unrealistischste – Szenario führt jedoch zu einem erhöhten Finanzierungsaufwand. Die Kommission kommt daher zu einer ernüchternden Schlussfolgerung: ‚Mit einer Erhöhung der Erwerbsbeteiligung allein kann die Sicherstellung der Finanzierung nicht erfolgen.‘ Die Kommission hat daher eine Reihe von Vorschlägen ausgearbeitet, wie das Pensionsrecht weiterentwickelt werden kann, um das Stabilitätsziel erreichen zu können.

Angesichts dieser auf Österreich unvermeidlich zukommenden Entwicklung besteht das Bestreben der Bundesregierung darin, das österreichische System der Alterssicherung langfristig unter Beachtung der Veränderungen im Bevölkerungsaufbau und der stetigen Verlängerung der Lebenserwartung zu stabilisieren. Sie will das bei vielen, vor allem jungen Menschen geschwundene Vertrauen in die

zukünftige Leistungsfähigkeit dieses Systems wiederherstellen, denn im Rahmen eines Umlagesystems, wie dem österreichischen, muss die jeweils aktive Generation darauf vertrauen können, dass die eigenen künftigen Pensionen von der jeweils nachfolgenden Generation finanziell gesichert werden. Mit der Pensionsreformkommission ist die Bundesregierung der Meinung, dass ein System dann den besten Vertrauensschutz bietet, wenn es längerfristig ausgerichtet ist und so früh wie möglich auf erkennbare Entwicklungen reagiert. Nur wenn der Gesetzgeber frühzeitig auf Probleme reagiert, welche die künftige Finanzierung des Systems bedrohen könnten, gibt er den in das System einbezogenen Menschen die Chance, sich rechtzeitig auf die Zukunft einstellen und entsprechend reagieren zu können. Die Auswirkungen einer grundlegenden Reform können den Menschen aber nur dann zugemutet werden, wenn zuvor Ungerechtigkeiten beseitigt werden, die dem Leistungsrecht anhaften. Ein zweites grundlegendes Reformanliegen ist daher die Verbesserung der inneren Gerechtigkeit der Pensionssysteme.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die Reform so rasch wie möglich vorgenommen werden muss. Die Gründe für diese Eile hat die Pensionsreformkommission überzeugend dargelegt: ‚Nur durch sein rasches Tätigwerden kann der Gesetzgeber daher zwischen der Beschlussfassung über die erforderlichen Reformen und ihrem Wirksamwerden jenen ausreichend langen Zeitraum schaffen, in dem sich die Versicherten rechtzeitig auf die kommende Rechtslage einstellen können.‘

Die Bundesregierung sieht es als ihr Endziel auf dem Gebiet der Alterssicherung an, ein für alle Bevölkerungsgruppen einheitliches Pensionssystem mit einheitlichen Beiträgen und einheitlichen Leistungen zu schaffen, das mit beitragsorientierten persönlichen Pensionskonten arbeitet. Die nunmehr vorgeschlagenen Reformschritte sind auf dieses Ziel ausgerichtet und sollen die dafür erforderlichen Voraussetzungen schaffen.

Bei den einzelnen vorgeschlagenen Maßnahmen lässt sich die Bundesregierung daher von folgenden Überlegungen leiten: Das System muss einen ausgewogenen Ausgleich zwischen den Generationen gewährleisten, welcher der jeweils älteren Generation angemessene Pensionen sichert und die jeweils jüngere Generation nicht der Gefahr untragbarer Belastungen aussetzt. Die mit der Reform zwangsläufig verbundenen Lasten sollen unter Beachtung sozialer Gesichtspunkte möglichst gerecht verteilt werden, wobei die schon in Pension befindlichen Personen den höchsten Schutz verdienen. Die interne Gerechtigkeit des Systems muss verbessert werden.

Unter Zugrundelegung dieser Zielsetzungen und angesichts der eben dargestellten unvermeidbaren Entwicklungen muss das derzeitige Leistungsniveau aller Pensionssysteme, das weit über jenem in vergleichbaren Staaten liegt, so verändert werden, dass einerseits der jungen Generation die Finanzierung des Systems noch zugemutet werden kann, während andererseits die Pensionistinnen und Pensionisten nach wie vor erstrebenswerte Pensionen erwarten können. Im Vordergrund muss dabei die Erhöhung des tatsächlichen Pensionsantrittsalters stehen. Das ist – wie die eben kurz skizzierten Gutachten unbestreitbar zeigen – unvermeidlich, um eine langfristige Finanzierung sicherzustellen.

Im Bereich der gesetzlichen Pensionsversicherung werden daher die derzeit existierenden vorzeitigen Alterspensionen bei langer Versicherungsdauer und bei Arbeitslosigkeit abgeschafft. Im Beamtenpensionsrecht wird diese Maßnahme durch eine schrittweise Anhebung des Mindestalters für eine Ruhestandsversetzung durch Erklärung (§ 15 BDG) bzw. für eine amtswegige Ruhestandsversetzung (§ 15a BDG) – der Einfachheit halber werden diese Altersgrenzen im Folgenden als „gesetzliches Pensionsalter“ bezeichnet – auf 65 Jahre umgesetzt. Im Endausbau können diese Regelungen ersatzlos entfallen, an ihre Stelle tritt ein einheitlicher Übertritt in den Ruhestand mit Ablauf des Monats, in dem Beamtinnen und Beamte ihr 65. Lebensjahr vollenden.

Nach den Berechnungen der Pensionsreformkommission erhält derzeit ein Versicherter mit 45 Versicherungsjahren, der mit 65 Jahren in Pension geht und stets ein Durchschnittseinkommen bezogen hat, eine Pension, die netto (vor Steuer) 88 % seines Nettoverdienstes vor der Pensionierung betragen hat. Eine derart hohe Ersatzrate lässt sich angesichts der auf uns zukommenden Veränderungen nicht mehr aufrechterhalten. Die Bundesregierung greift daher die Anregung der Pensionsreformkommission auf, diese Ersatzrate schrittweise auf 80 % abzusenken. Dieses Ziel soll in der gesetzlichen Pensionsversicherung durch zwei Maßnahmen erreicht werden: Zum einen soll der Steigerungsbetrag pro Versicherungsjahr von derzeit 2 % auf 1,78 % verringert werden, wodurch eine Bruttopension von 80 % nicht mehr mit 40, sondern erst mit 45 Jahren erreicht wird. Und zum anderen soll der Abschlag bei Inanspruchnahme der Pension vor Erreichung des Regelpensionsalters ebenso wie der Zuschlag bei später Inanspruchnahme pro Jahr auf 4,2 % der Pensionshöhe angehoben werden. Dadurch wird gleichzeitig eine gravierende Ungerechtigkeit des geltenden Rechts beseitigt: Derzeit erhalten nämlich Personen, die mit gleich viel Versicherungsjahren und gleicher Bemessungsgrundlage eine vorzeitige Pension in Anspruch nehmen, insgesamt eine höhere Pensionsleistung als jene, die erst mit Vollendung des Regelpensionsalters in Pension gehen. Der Grund liegt darin, dass die monatliche Pension bei früherer Pensionierung länger als bei Pensionsantritt zum Regelalter bezogen werden kann. Die derzeit vorgesehenen Abschläge reichen nicht aus, um diesen Unterschied auszugleichen. Durch angemessene Abschläge, wie sie nunmehr vorgesehen sind, wird für die Zukunft eine Gleichbehandlung hergestellt.

Auch diese Maßnahmen werden im Beamtenpensionsrecht spiegelbildlich umgesetzt: Der dem Steigerungsbetrag entsprechende, von der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit abhängige Prozentsatz des Ruhegenusses wird zunächst so reduziert, dass Beamtinnen und Beamte eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 45 Jahren für die Erlangung eines Pensionsanspruchs im Ausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage (diese beträgt im Beamtenpensionssystem nicht wie im ASVG 100 %, sondern nur 80 % der Ruhegenussberechnungsgrundlage) benötigen. Weiters wird die Berechnung des Ruhegenusses linear gestaltet: die bisherigen Begünstigungen für die ersten zehn Jahre der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit – für diese Jahre ist bisher ein Prozentsatz von 5 % p.a. vorgesehen – entfallen. Übergangsbestimmungen gewährleisten die Aufrechterhaltung bereits erworbener Anwartschaften.

Wie in der gesetzlichen Sozialversicherung wird auch der Abschlagsprozentsatz auf 4,2 % p.a. erhöht, was einer Reduktion der Bemessungsgrundlage um 3,36 Prozentpunkte entspricht.

Der Entwurf beseitigt schrittweise auch eine weitere Ungerechtigkeit: Die Durchrechnung nur „der besten Jahre“ benachteiligt Personen, deren Einkommen im Verlauf ihrer gesamten Erwerbsphase keinen größeren Schwankungen unterliegt und bevorzugt jene, deren Einkommen größere Schwankungen aufweist, da diese Personengruppe Beiträge nur von ihrem jeweiligen Einkommen entrichtet, während sie Pensionen erhält, die nach ihrem Höchsteinkommen aus einer beschränkten Anzahl von Jahren berechnet werden. Das führt dazu, dass diese Personengruppe, um eine gleich hohe Pension wie die Angehörigen der ersten Gruppe zu erhalten, erheblich weniger Beiträge entrichten muss. Diese Ungerechtigkeit soll in der Weise beseitigt werden, dass der Durchrechnungszeitraum bei der Pensionsberechnung schrittweise bis zum Jahr 2028 auf 40 Jahre verlängert wird.

Die Maßnahmen der Pensionsreform 2003 sind insgesamt als ein geschlossenes Paket anzusehen, das der längerfristigen Sicherung der Altersversorgung und der Vorbereitung auf die Einführung eines neuen einheitlichen Pensionssystems dient. Die Reformen müssen dabei so rasch wie möglich wirksam werden, um trotz der angespannten Finanzlage doch noch einen gewissen Spielraum für Übergangsbestimmungen zu gewinnen. Jedes weitere Zuwarten hätte nicht nur zur Folge, dass sich die Zeit verkürzt hätte, in der sich die Betroffenen auf die Veränderungen einstellen können; die Maßnahmen hätten zudem drastischer ausfallen müssen, um noch rechtzeitig den angestrebten Erfolg zu erzielen.

Die Bundesregierung hat sich daher bemüht, jene Schritte rasch wirksam werden zu lassen, die zur Erreichung der Budgetziele unerlässlich waren, und gleichzeitig abfedernde Übergangsbestimmungen dort vorzusehen, wo sie vertretbar und im Licht der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zum Vertrauensschutz auch notwendig sind. So werden etwa Beamtinnen und Beamte mit sehr langen Beitragszeiten auch weiterhin früher in Pension gehen können und nur begrenzte Abschläge in Kauf nehmen müssen; die Verlängerung des Durchrechnungszeitraums und die Herabsetzung der Steigerungsbeträge werden nicht sofort wirksam, sondern auf über zwei Jahrzehnte verteilt bzw. unter Beachtung der bereits erworbenen Anwartschaften. Die bisherigen Übergangsbestimmungen aus den „großen“ Pensionsreformen 1997 und 2001 bleiben im Großen und Ganzen aufrecht. Insgesamt bewirken die Übergangsregelungen, dass die Pensionen derjenigen Beamtinnen und Beamten, die mit Jahresbeginn 2004 bereits die Altersvoraussetzungen für eine Versetzung in den Ruhestand zum gesetzlichen Pensionsalter erfüllen, durch die gegenständlichen Reformmaßnahmen nicht geschmälert werden.

Die jüngere Generation der Beamtinnen und Beamten steht aufgrund des geplanten Reformpakets und der Reformen der letzten Jahre dagegen vor der Aussicht, gegenüber dem bei ihrem Eintritt in den öffentlichen Dienst vorgefundenen Pensionssystem länger arbeiten zu müssen und dafür eine geringere monatliche Pension zu erhalten. Es darf allerdings nicht übersehen werden, dass die Lebenserwartung der Österreicherinnen und Österreicher stetig – um ca. ein Jahr pro Jahrzehnt – steigt. Die längere Dienstleistung und die durch die steigende Lebenserwartung resultierende längere Pensionsbezugsdauer werden Lebenseinkommensverluste tendenziell wieder ausgleichen.

Der bereits in der vergangenen Legislaturperiode eingeschlagene Weg der Konsolidierung der öffentlichen Haushalte durch weitreichende strukturelle Reformmaß-

nahmen, die schon in kurzer Frist einen wesentlichen Beitrag zur Budgetentlastung leisten, ist auch weiterhin zu beschreiten. Nur damit wird es möglich sein, die für das Wirtschaftswachstum in angemessenem Ausmaß dringend erforderliche nachhaltige Entlastung von Einkommen und Unternehmen zu finanzieren: Nichts sichert die Pensionen besser als langfristig und strukturell gesichertes Wachstum. Konsolidierte öffentliche Haushalte reduzieren darüber hinaus die Belastung künftiger Generationen mit Rückzahlungsverpflichtungen und ermöglichen eine strategische und zukunftsbezogene Schwerpunktsetzung bei den Staatsausgaben im Sinne einer Stärkung des Wirtschaftsstandortes Österreich. Die Reformen im Bereich der gesetzlichen Pensionsversicherung und im Beamtenpensionsrecht gehören zu den wesentlichen strukturellen Reformmaßnahmen und sollen einen unmittelbaren und nachhaltigen Beitrag zur Budgetentlastung leisten.“

Der Landesgesetzgeber hat in den letzten Jahren Teile der Pensionsreform für die Landes- und Gemeindebeamten sowie Gemeinde- und Kreisärzte einschließlich ihrer Hinterbliebenen übernommen. U.a. wurde für die Ruhegenussbemessung ein Durchrechnungszeitraum eingeführt, es wurde die Bemessung der Hinterbliebenenversorgungsleistung neu geregelt, es wird ein Pensionssicherungsbeitrag einbehalten, es wurde der Todesfallbeitrag nach verstorbenen Beamten des Ruhestandes abgeschafft und die jährliche Pensionsanpassung analog zur Pensionsanpassung im Bundesbereich normiert.

In einem zweiten Schritt sollen nun auch die übrigen Pensionsreformmaßnahmen des Bundes in das Landesrecht übernommen werden. Dies erscheint geboten, da

- die zu den entsprechenden Maßnahmen im Regelungsbereich des Bundes führenden Überlegungen grundsätzlich auch für die Landes- und Gemeindebeamten zutreffen und
- eine pensionsrechtliche Ungleichbehandlung von Landes- und Gemeindevertragsbediensteten sowie Landeslehrern, für die die Pensionssicherungsreform aufgrund der Bundesbestimmungen bereits derzeit gelten, einerseits und der Landes- und Gemeindebeamten sowie Gemeinde- und Kreisärzte andererseits ungerecht und – in den Augen der Bevölkerung – unverständlich ist.

Aus verfassungsrechtlichen Gründen (Vertrauensschutz) und aus sozialen Überlegungen sollen die Übergangsfristen für die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Novelle dem Dienststand bereits angehörenden Beamten moderater gestaltet werden als im Bundesrecht.

B. Inhalt des Entwurfes:

Aus den unter Punkt A. angeführten Gründen werden daher folgende Reformmaßnahmen im Pensionssystem der Landesbeamten, Gemeindebeamten sowie Gemeinde- und Kreisärzte vorgeschlagen:

1. Festsetzung eines Anpassungsmodus, nach dem die Ruhe- und Versorgungsbezüge im LBPG 2002 und in gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften in den Jahren 2004 und 2005 erhöht werden.
2. Erhöhung des Pensionssicherungsbeitrages um 0,8 Prozentpunkte

Im Rahmen des Generationenvertrages soll auch für Pensionistinnen und Pensionisten ein fairer Beitrag zur Finanzierung des stetig steigenden Aufwands an Beamtenpensionen vorgesehen werden.

3. Einführung eines weiteren Beitrages (Solidarbeitrag) für Bezieher höherer Pensionen

Von jenen Teilen der Pension, die über der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage liegen, soll - neben dem von allen Pensionisten zu entrichtenden Beitrag – ein weiterer Beitrag von 2 % einbehalten werden.

4. Anhebung des Pensionsalters auf 65

Das Mindestalter für eine Ruhestandsversetzung durch Erklärung („gesetzliches Pensionsalter“) wird ab 2005 schrittweise auf 65 angehoben.

5. Ruhestandsversetzung zwischen 60 und 65 bei hoher beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit („Hacklerregelung“)

Bei einer beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit von 45 Jahren soll eine abschlagsfreie Ruhestandsversetzung durch Erklärung auch vor Vollendung des 65. Lebensjahres, nicht aber vor Vollendung des 60. Lebensjahres möglich sein.

6. Ruhestandsversetzung zwischen 60 und 65 ohne hohe beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit

Auch ohne beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 45 Jahren soll eine Ruhestandsversetzung durch Erklärung vor Erreichen des „Regelpensionsalters“ möglich sein, jedoch ist diesfalls eine Kürzung der Ruhegenussbemessungsgrundlage von 80 % um 3,36 Prozentpunkte pro Jahr (entspricht 4,2 % pro Jahr nach ASVG-Berechnung) des vorzeitigen Pensionsantrittes vorgesehen.

7. Anhebung des Abschlagsprozentsatzes bei Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit von 2 auf 3,36 Prozentpunkte p.a.

Der Abschlagsprozentsatz bei vorzeitigem Pensionsantritt wegen dauernder Dienstunfähigkeit wird ab 2005 schrittweise von 2 Prozentpunkten (entspricht 2,5 %) auf 3,36 Prozentpunkte (entspricht 4,2 %) angehoben.

8. Einschränkung des Abschlagsentfalls bei Erwerbsunfähigkeit

Der Abschlagsentfall bei vorzeitigem Pensionsantritt wegen Erwerbsunfähigkeit wird an weitere Voraussetzungen gebunden und daher ab 2005 nur mehr schwerst Erkrankten zugute kommen.

9. Anhebung des Durchrechnungszeitraumes auf 40 Jahre bis 2031

Der bereits nach geltendem Recht vorgesehene Durchrechnungszeitraum von 18 Jahren bei einem Pensionsantritt mit dem vollendeten 60. Lebensjahr im Jahre 2020 wird in der Weise auf 40 Jahre angehoben, dass ab dem Jahr

2021 der Durchrechnungszeitraum von 18 Jahren um 1 bis 3 Jahre pro Kalenderjahr erhöht wird und damit im Jahre 2031 ein Durchrechnungszeitraum von 40 Jahren erreicht ist.

10. Senkung des Steigerungsbetrages auf 1/45

Ab 2005 wird der Steigerungsbetrag auf 1/45 p.a. gesenkt und linear gestaltet. Die Neuregelung soll nur für Beamte gelten, deren öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft erst nach dem Inkrafttreten der Neuregelung begonnen hat.

11. Neuregelung des Witwen- und Witwerversorgungsrechts

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 27. Juni 2003, G 300/02, die Bestimmungen über die Berechnungsweise der Witwen(Witwer)pension nach § 264 Abs. 2 bis 5 ASVG, § 145 Abs. 2 bis 5 GSVG und § 136 Abs. 2 bis 5 BSVG wegen Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung trat mit 1. Juli 2004 in Kraft (vgl. die Kundmachung BGBl. I Nr. 45/2003).

Mit dem 2. Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2004, BGBl. I Nr. 78/2004, wurden die ab 1. Juli 2004 wirksamen Neuregelungen über die Witwen(Witwer)pension in der gesetzlichen Sozialversicherung kundgemacht.

Der vorliegende Entwurf setzt diese Reform rückwirkend ab 1. Jänner 2003 in gleicher Weise für die Berechnung des Witwen(Witwer)versorgungsbezuges nach Landes- und Gemeindebeamten um.

Soweit über den Versorgungsanspruch auf Grund der derzeitigen Rechtslage bereits ein rechtskräftiger Bescheid erlassen wurde, soll eine Neuberechnung der Versorgungsleistung nur über einen fristgebundenen Antrag des Versorgungsberechtigten erfolgen.

12. Anpassung von pensionsverrechnungsrelevanten Regelungen an die Änderungen im Landeslehrerpensionsrecht zur Vermeidung eines unnötigen Vollzugsaufwandes.

13. Schaffung einer Rechtsgrundlage im LBPG 2002 für die Gewährung von außerordentlichen Zulagen, Versorgungsgenüssen und Zuwendungen an Landesbeamte und deren Hinterbliebene in besonderen Härtefällen.

14. Klarstellung bezüglich der Auflösung des Dienstverhältnisses bzw. des Verlustes des Anspruches auf Ruhegenuss wegen strafgerichtlicher Verurteilung.

15. Herausnahme der Kinderzulage aus dem Begriff des Ruhe(Versorgungs)bezuges.

16. Klarstellung der Berechnung der Beitragsgrundlage für die Zeit einer Dienstfreistellung nach § 96a LBDG 1997.

17. Regelung der Anspruchsvoraussetzungen auf Waisenversorgungsbezug analog zum FLAG.
18. Berücksichtigung sämtlicher Beschäftigungszeiten beim Land sowie sämtlicher Zeiten einer Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem ASVG für die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit.
19. Einbeziehung der Sonderzahlungen in die Bemessungsgrundlage für den besonderen Pensionsbeitrag.
20. Beschränkung des Entfalls der Verpflichtung zur Leistung des besonderen Pensionsbeitrages auf diejenigen Fälle, in denen das Land keinen Überweisungsbetrag zu leisten hat.
21. Aufhebung überholter Regelungen.
22. Klarstellung von Zweifelsfragen im Zusammenhang mit den Ruhensbestimmungen bei der Teilpension.

Die Erhöhung des Pensionsalters auf 65 soll durch den gleichzeitig eingebrachten Entwurf einer 6. Novelle zum Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997, alle anderen Reformmaßnahmen sollen durch den vorliegenden Entwurf umgesetzt werden.

C. Auswirkungen auf Gemeindebeamte:

Auf Grund der Automatikbestimmungen der §§ 3 und 38 Abs. 1 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl.Nr. 13/1972, werden die Neuregelungen auch auf die Gemeindebeamten einschließlich der Beamten der Freistädte Eisenstadt und Rust anzuwenden sein.

D. Finanzielle Auswirkungen:

- Bund: Keine

- Land Burgenland:

1. Pensionsanpassung

Der mit den Pensionsanpassungen 2004 und 2005 verbundene Mehraufwand wird für das Land Burgenland jeweils ca. 220.000 Euro jährlich betragen.

2. Erhöhung des Pensionssicherungsbeitrages

Wirksamkeitsbeginn: 1.4.2005

Einsparungen erfolgen durch Mehreinnahmen von 0,8 % des Pensionsaufwandes zuzüglich der Mehreinnahmen aus dem Solidarbeitrag der Bezieher höherer Pensionen. Die jährlichen Mehreinnahmen werden sich auf ca. 245.000,-- Euro belaufen.

3. Pensionsantrittsalteranhebung

Wirksamkeitsbeginn: 2. Quartal 2005

Einsparungen erfolgen durch spätere Pensionszahlungen.

Mehraufwand ergibt sich aus höheren Aktivbezügen.

Insgesamt ist mittel- und langfristig mit einem nicht näher bezifferbaren Minderaufwand im Personalbudget der Landesbeamten zu rechnen.

4. Erhöhung des Abschlags bei vorzeitiger Ruhestandsversetzung auf 3,36 Prozentpunkte

Wirksamkeitsbeginn: 1. April 2005

Einsparungen erfolgen durch

- längere Wirksamkeit des Abschlags bis zum Grenzalter
- Erhöhung des Abschlags von 2 auf 3,36 Prozentpunkte

Die budgetwirksamen Einsparungen werden sich in engen Grenzen halten, da die Zahl der krankheitsbedingten Frühpensionierungen von Landesbeamten sehr gering ist.

5. Neuregelung der Witwen- und Witwerversorgung

In der weitaus überwiegenden Mehrzahl aller Fälle wird die Neuregelung keine Auswirkungen auf den Prozentsatz des Witwen(r)versorgungsanspruches haben. Nur in Ausnahmefällen wird die Neuregelung eine Erhöhung oder Verminderung des Witwen(Witwer)versorgungsanspruches gegenüber der bisherigen Rechtslage bewirken, wenn nämlich die Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten bzw. der überlebenden Ehegattin in Relation zu derjenigen der verstorbenen Ehegattin bzw. des verstorbenen Ehegatten niedriger oder höher wird als nach geltendem Recht. Insgesamt bleibt die Neuregelung budgetneutral.

- Gemeinden:

1. **Der den Gemeinden aus der Erhöhung der Pensionen der Gemeinde- und Kreisärzte** und ihrer Hinterbliebenen im Hinblick auf die Beitragspflicht nach § 37 Abs. 1 des Gemeindegesetzes 1971 erwachsende Mehraufwand wird sich jeweils (Pensionsanpassung 2004 und Pensionsanpassung 2005) für alle Gemeinden insgesamt auf ca. 6.500 Euro jährlich belaufen.

E. Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Landes zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 21 B-VG.

II. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 2 Z 1 LBPG):

Die bestehende Verpflichtung von Sozialversicherungsträgern und Behörden, der Pensionsbehörde im Rahmen der Amtshilfe die für die Berechnung des Witwen (Witwer)versorgungsbezuges maßgebenden Einkommensdaten bekannt zu geben, wird auf das nach der Neuregelung maßgebliche Einkommen umgestellt.

Zu Z 2, 15 und 20 (§ 5 Abs. 2, § 16 Abs. 5, § 24 Abs. 13 LBPG 2002):

Die Kinderzulage stellt eine Sozialleistung des Landes dar und unterscheidet sich daher grundlegend von sämtlichen anderen Bestandteilen des Ruhe- und Versorgungsbezuges. Sie wird daher aus dem Begriff des Ruhe- bzw. Versorgungsbezuges eliminiert.

Zu Z 3 (§ 7 Abs. 1 Z 2 LBPG 2002):

Diese Bestimmung dient der Klarstellung, dass nur jene Beitragsgrundlagen aus vorangegangenen Jahren aufzuwerten sind, die auch bei der Ermittlung der Pensionsbemessungsgrundlage nach dem ASVG zu berücksichtigen sind.

Zu Z 4 und 43 (§ 7 Abs. 1 in der Fassung ab 1. Jänner 2021 und § 97 Abs. 4a LBPG):

Der Durchrechnungszeitraum wird bis 2031 auf 480 Monate angehoben. Maßgeblich bleiben weiterhin die 480 „besten“ Monate. Die Verlängerung des Durchrechnungszeitraumes erfolgt in der Weise, dass im Anschluss an das Erreichen des nach der geltenden Rechtslage vorgesehenen Durchrechnungszeitraumes von 216 Monaten im Jahr 2020 die Verlängerung des Durchrechnungszeitraumes progressiv um 14 bis 32 Monate pro Jahr weitergeführt wird, bis im Jahre 2031 das Dauerrecht in Kraft tritt. Kindererziehungszeiten und Zeiten der Inanspruchnahme einer Familienhospizkarenz vermindern den Durchrechnungszeitraum. Im Fall der Kindererziehungszeiten beträgt die Verminderung maximal 36 Monate pro Kind, im Fall der Familienhospizkarenz entspricht die Verminderung deren Dauer. In beiden Fällen bleiben Bruchteile von Monaten unberücksichtigt.

Aufgrund der allgemeinen Anhebung des gesetzlichen Pensionsalters auf 65 Jahre kann die bisher vorgesehene Unterschiedlichkeit des Durchrechnungszeitraumes in Abhängigkeit vom Pensionsantrittsalter (15 Jahre Durchrechnung bei Pensionsantritt nach 65, 18 Jahre bei Pensionsantritt vor 61) entfallen.

Zu Z 5, 6, 7 und 50 (§ 8 Abs. 2, 3, 4 Z 4 und 5 und § 107a Abs. 1 LBPG):

Mit dieser Änderung wird der Abschlagsprozentsatz bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit und bei Versetzung in den Ruhestand gemäß § 15a LBDG 1997 (vorzeitiger Ruhestand) ab 1. April 2005 auf 4,2 % pro Jahr erhöht.

Anders als in der gesetzlichen Pensionsversicherung reduziert der Abschlag im Beamtenpensionsrecht nicht die Pension, sondern die Bemessungsgrundlage; deren Reduktion um 1 Prozentpunkt (und damit um 1/80) entspricht damit einer Kürzung der Pension um 1,25 %. Einem Abschlag von 4,2 % entspricht eine Reduktion der Bemessungsgrundlage um 3,36 Prozentpunkte pro Jahr bzw. 0,28 Prozentpunkte pro Monate.

Das Grenzalter für die Abschlagsberechnung wird durch § 16 LBDG 1997 sowie durch die Übergangsregelung zur Anhebung des gesetzlichen Pensionsalters (§ 194a Abs. 1 LBDG 1997) bestimmt.

Die Anhebung des Abschlagsprozentsatzes bei Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit soll im Rahmen einer Übergangsbestimmung in vier Jahresetappen zu je 0,34 Prozentpunkte pro Jahr wirksam werden.

Kein Abschlag soll erfolgen, wenn der Beamte zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Ruhestandsversetzung eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 45 Jahren aufweist.

Zu Z 8 (§ 8 Abs. 6 LBPG):

Der bereits derzeit vorgesehene Abschlagsentfall bei dauernder Erwerbsunfähigkeit soll auf jene Fälle eingeschränkt werden, in denen der Beamte wegen einer außerordentlich schweren Erkrankung, deren Leidensgehalt zumindest dem einer Krebserkrankung entspricht, dauernd außerstande ist, einem regelmäßigen Erwerb nachzugehen.

Zu Z 9 (§ 8 Abs. 8 LBPG):

Diese Bestimmung definiert die für eine abschlagsfreie Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand (§ 15a LBDG i.V.m. § 8 Abs. 4 Z 4 LBPG) erforderliche beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit in Anlehnung an die Definition im Sozialversicherungsrecht und im Bundesbeamtenpensionsrecht.

Zu Z 10 und 50 (§ 10 und § 107a Abs. 5 LBPG):

Der Ruhegenuss ergibt sich aus der Multiplikation der Bemessungsgrundlage mit einem vom Ausmaß der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit abhängigen Prozentsatz, dem „Steigerungsbetrag“. In der gesetzlichen Sozialversicherung wird der Steigerungsbetrag von 2 % auf 1,78 % p.a. vermindert, womit für einen Pensionsanspruch im Ausmaß von 80 % der Bemessungsgrundlage 45 Versicherungsjahre erforderlich sind ($45 \times 1,78 = 80,1$). Die Bemessungsgrundlage entspricht dabei grundsätzlich dem Durchschnitt der im Rahmen der Durchrechnung zu berücksichtigenden Beitragsgrundlagen. Die reguläre Höchstpension (unter Außerachtlassung der freiwilligen Höherversicherung und eines Bonus durch späteren Pensionsantritt) beträgt in diesem System 80 % der Bemessungsgrundlage.

Im Beamtenpensionsrecht beträgt die Ruhegenussbemessungsgrundlage nur 80 % des Durchschnitts der im Rahmen der Durchrechnung zu berücksichtigenden Beitragsgrundlagen. Für einen Pensionsanspruch im Ausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage ist daher ein Steigerungsbetrag von 100 % erforderlich. Um einen

solchen mit einer ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit von 45 Jahren zu erreichen, bedarf es eines höheren Steigerungsbetrages als in der gesetzlichen Sozialversicherung, nämlich 2,2222 % pro Jahr ($45 \times 2,2222 = 99,999$). Im Ergebnis wird mit 45 Versicherungsjahren bzw. ruhegenussfähigen Dienstjahren dasselbe Resultat erzielt: In der gesetzlichen Pensionsversicherung 80 % von 100, im Beamtenpensionssystem 100 % von 80.

Der neue Steigerungsbetrag wird weiters linear gestaltet: jedes Dienstjahr zählt gleich viel. Die bisherige Bevorzugung der ersten zehn bzw. 15 Jahre der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit, die mit einem höheren Prozentsatz veranschlagt wurden, begünstigten nämlich den vorzeitigen Pensionsantritt massiv: So betrug die Ruhegenussbemessungsgrundlage (bei Eintritt in den öffentlichen Dienst vor 1. September 1995) beispielsweise mit 20 Dienstjahren bisher bereits 70 %, mit 30 Dienstjahren dagegen nicht das Eineinhalbfache, sondern nur 90 %. Diese sachlich nicht argumentierbare Begünstigung von vorzeitig angetretenen Pensionen ist nicht mehr aufrecht zu erhalten.

Die Übergangsbestimmung des § 107a Abs. 7 sieht vor, dass die Neuregelung nur für Beamte gilt, die ab 1. April 2005 in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft aufgenommen werden oder deren öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bereits vor diesem Stichtag begonnen aber nicht ununterbrochen bis zu ihrem Pensionsantritt oder ihrem Tod gedauert hat.

Zu Z 11 (§ 12 LBPG):

Die Neuformulierung der Zurechnungsbestimmung bei Dienstunfähigkeit berücksichtigt die Regelungen im gleichzeitig eingebrachten Entwurf einer 6. Novelle zum Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997 über die Anhebung des Pensionsalters.

Zu Z 12 (§ 13 Z 6 LBPG 2002):

Die bisher mit § 21 Abs. 2 Z 2 LBDG 1997 wortgleiche Bestimmung wird durch einen Verweis auf die im LBDG 1997 vorgesehene neue Bestimmung über die Auflösung des Dienstverhältnisses infolge bestimmter strafgerichtlicher Verurteilungen ersetzt, da der „Amtsverlust“ ein aktives Dienstverhältnis voraussetzt und daher für Beamte des Ruhestandes nicht möglich ist. Mit der Auflösung des Dienstverhältnisses endet auch der Anspruch auf Ruhegenuss und es gebührt ein Unterhaltsbeitrag.

Zu Z 13 und 22 (§ 14, § 29 LBPG 2002):

Die Bestimmungen über die Ablösung des Ruhe- oder Versorgungsbezuges haben sich seit mehreren Jahrzehnten de facto als „totes Recht“ erwiesen. Da die Ablösung auch in einem gewissen Widerspruch zum Alimentationsprinzip steht, werden diese Bestimmungen aus dem Rechtsbestand entfernt.

Zu Z 14 und 44 (§ 15 Abs. 2 und 2a und § 98 Abs. 1 LBPG):

Der weitaus größte Teil der Pensionsreformmaßnahmen betrifft die Beamten des Dienststandes, die länger arbeiten werden müssen und dafür geringere Pensionen erhalten werden als die bereits im Ruhestand befindlichen Kolleginnen und Kollegen. Im Sinne des Generationenvertrages erscheint es daher durchaus fair, dass auch

diese einen angemessenen Beitrag zur langfristigen Sicherung der Pensionssysteme leisten. Ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von 0,8 % der Bemessungsgrundlage des Beitrags nach § 15 Abs. 2 („Pensionssicherungsbeitrag“) sowie von 2 % jener Teile dieser Bemessungsgrundlage, die über der Höchstbeitragsgrundlage liegen, sorgt für den intergenerationellen Ausgleich und belastet dabei Pensionsempfängerinnen und Pensionsempfänger nur in einem akzeptablen Ausmaß.

Dieser zusätzliche Beitrag hat weiters den Vorteil, dass er budgetär sofort wirksam wird, während die aktuellen Reformmaßnahmen erst langsam zu greifen beginnen; etwa um die Jahrhundertmitte, wenn die Reformmaßnahmen ihre volle Wirksamkeit entfalten werden, wird er dagegen auslaufen.

Zu Z 16, 17, 18, 26, 42 und 50 (§ 17, § 18, § 19, § 32 Abs. 8, § 76 Z 1, § 97 Abs. 2 und § 107a Abs. 6 LBPG):

Um die Bemessungsvorschriften des LBPG 2002 mit denjenigen der Sozialversicherungsgesetze wieder kompatibel zu machen und die seit 1995 bestehende Identität der Bemessungsvorschriften der Witwen(Witwer)pensionen wieder herzustellen, werden die einschlägigen Regelungen des LBPG an diejenigen des § 264 ASVG in der Fassung des 2. SVÄG 2004 angeglichen. Maßgebend für die Höhe des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses ist demnach nicht mehr die Relation der für die Pensionsbemessung maßgeblichen Bemessungsgrundlagen, sondern diejenige der Einkommen der Ehegatten in den letzten zwei Kalenderjahren vor dem Todestag des verstorbenen Beamten. Neu ist insbesondere die Berücksichtigung jedes Einkommens aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit (§ 17 Abs. 4 Z 1) anstelle der bisher maßgebenden Bemessungsgrundlagen sowie von Pensionen auf Grund ausländischer Versicherungs- oder Versorgungssysteme (§ 17 Abs. 4 Z 5). Ansonsten entspricht der Einkommensbegriff dem bisher geltenden.

Auch bei den Regelungen über die Erhöhung („Schutzbetrag“) bzw. die Verminderung des Witwen(r)versorgungsbezuges wird auf den neuen einheitlichen Einkommensbegriff umgestellt.

Die neuen Bemessungsvorschriften gelten grundsätzlich für Witwen- und Witwerversorgungsgenüsse, die ab 1. Jänner 2003 angefallen sind. Wurde über einen derartigen Versorgungsanspruch auf Grund der bisherigen Rechtslage bereits ein rechtskräftiger Bescheid erlassen, so soll eine Neubemessung des Versorgungsgenusses auf der Grundlage der im Entwurf vorgesehenen Bestimmungen nur über fristgebundenen Antrag der Witwe oder des Witwers erfolgen.

Zu Z 19 (§ 24 Abs. 3 und 4 LBPG):

Die Anspruchsvoraussetzungen auf Familienbeihilfe und auf Waisenversorgungsbezug gehen seit 1992 weitestgehend konform. Mit der gegenständlichen Änderung werden die Anspruchsvoraussetzungen auf Waisenversorgungsbezug wieder an die geltenden Regelungen im § 2 Abs. 1 lt. b des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 angepasst.

Zu Z 21 (§ 28 Abs. 1 Z 3 LBPG):

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2001, BGBl. I Nr. 130, wurden die Bestimmungen über den Amtsverlust bei bestimmten strafgerichtlichen Verurteilungen von Beamten geändert. Dies erfordert eine Anpassung der pensionsrechtlichen Regelungen über den Verlust des Anspruches auf Versorgungsgenuss.

Zu Z 23 (§ 32 Abs. 1 LBPG):

Berichtigung eines Zitierfehlers.

Zu Z 24 (§ 32 Abs. 4 LBPG):

Die Bemessungsgrundlage für den Kinderzurechnungsbetrag soll erst ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der vollen Durchrechnung von 40 Jahren (im Jahre 2042) 150 % des Mindestsatzes für die Bemessung der Ergänzungszulage für Alleinstehende betragen. Bis dahin soll die Bemessungsgrundlage stufenweise von 100 % auf 150 % derart angehoben werden, dass der Prozentsatz von 150 für jedes Kalenderjahr vor dem Jahr 2042 um 1,3 vermindert wird.

Zu Z 27 (§ 33 Abs. 5 Z 5 LBPG 2002):

Präzisierung der Höhe des Mindestsatzes für verheiratete oder unterhaltspflichtige Beamte im Verhältnis zur Höhe des Mindestsatzes für Beamte ohne Unterhaltspflichtung.

Zu Z 28 (§ 41 Abs. 4 LBPG 2002):

Behebung eines redaktionellen Versehens.

Zu Z 29 und 53 (§ 48a und § 117 Abs. 4 LBPG 2002):

§ 1 des Gesetzes vom 26. Februar 1920, StGBI.Nr. 94, sieht u.a. die Gewährung von persönlichen für den Ruhegenuss anrechenbaren Zulagen an aktive Staatsangestellte durch den Bundespräsidenten vor. Gemäß § 2 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes 1985, LGBl.Nr. 48, ist dieses Bundesgesetz (siehe § 25 Abs. 1 ÜG 1920) sinngemäß auf die Landesbeamten anzuwenden. Die dem Bundespräsidenten eingeräumten Befugnisse stehen hinsichtlich der Landesbeamten der Landesregierung zu.

Durch das Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997, das Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001 und das Landesbeamten-Pensionsgesetz 2002 wurden große Teile des Landesbeamtengesetzes 1985 aufgehoben und das Dienstrecht i.w.S. der Landesbeamten neu kodifiziert. Mit der Erlassung eines Mutterschutzgesetzes und eines Väterkarenzgesetzes für Landesbedienstete soll das Landesbeamtengesetz 1985 zur Gänze entfallen.

Aus systematischen Gründen erscheint es zweckmäßig, die geltende Gnadengabenregelung in das LBBG 2001 und – soweit sie sich auf Beamte des Ruhestandes und deren Hinterbliebene bezieht – in das LBPG 2002 einzubauen. Inhaltlich entspricht die vorgeschlagene Bestimmung der Härteausgleichsregelung für Landeslehrer und land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer (§ 108 LDG 1984, § 117 LLDG 1985).

Zu Z 30 (§ 60 Abs. 2 Z 1 LBPG 2002):

Nach derzeitiger Rechtslage sind nur Zeiten eines Dienstverhältnisses zu einer inländischen Gebietskörperschaft als Ruhegenussvordienstzeiten anzurechnen. Durch die Neuregelung sollen auch Ausbildungsverhältnisse sowie sonstige Arbeitsverhältnisse in dieser Hinsicht mit Dienstverhältnissen gleichgestellt werden.

Zu Z 31 (§ 60 Abs. 2 Z 12 LBPG 2002):

Nach der geltenden Fassung des § 60 Abs. 2 Z 12 LBPG 2002 sind nur „die im Inland in einem Dienstverhältnis oder in einem Berufsausbildungsverhältnis bei einem sonstigen Dienstgeber“ zurückgelegten Zeiten als Ruhegenussvordienstzeiten anzurechnen. Die Änderung berücksichtigt die im letzten Jahrzehnt aufgetretenen Änderungen am Arbeitsmarkt und bezieht insbesondere die sogenannten „freien Dienstverhältnisse“ nach § 4 Abs. 4 ASVG in die Anrechnung ein.

Zu Z 32 (§ 61 Abs. 2 Z 1 LBPG 2002):

Klarstellung, dass auch die Zeit der Ableistung des Präsenzdienstes vor der Vollendung des 18. Lebensjahres als Ruhegenussvordienstzeit anzurechnen ist, wenn das Land für diese Zeit einen Überweisungsbetrag erhält.

Zu Z 33 und 50 (§ 63 Abs. 3 und § 107a Abs. 4 LBPG 2002):

Die Bemessungsgrundlage für den besonderen Pensionsbeitrag berücksichtigt derzeit nicht die Sonderzahlungen, während Beamte für ein Jahr ruhegenussfähiger Landesdienstzeit auch von den Sonderzahlungen Beiträge zu entrichten haben. Um hier einen Gleichklang herzustellen, soll die Beitragsgrundlage für ab 1. Juli 2004 neu in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis Eintretende um ein Sechstel erhöht werden.

Zu Z 34 (§ 63 Abs. 8 LBPG 2002):

Der derzeit vorgesehene Entfall der Entrichtung besonderer Pensionsbeiträge bei Ausscheiden aus dem Dienststand ohne Anspruch auf Pensionsversorgung berücksichtigt nicht, dass das Land für die angerechneten Ruhegenussvordienstzeiten anlässlich des Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis einen Überweisungsbetrag nach § 311 ASVG zu leisten hat und die angerechneten Zeit – idR Schul- und Studienzeiten – somit in der gesetzlichen Pensionsversicherung als Versicherungszeiten erhalten bleiben. Der Entfall der Verpflichtung zur Leistung des noch aushaftenden besonderen Pensionsbeitrages ist in diesen Fällen nicht gerechtfertigt.

Zu Z 35 (§ 65 Z 1 LBPG 2002):

Die Kinderzulage stellt eine vom Gesamteinkommen unabhängige Sozialleistung des Landes dar und soll daher bei der Berechnung des Ruhensbetrages nach der Teilpensionsregelung nicht berücksichtigt werden.

Zu Z 36 und 38 (§ 66 Abs. 2 Z 3 und § 69 Abs. 1 LBPG 2002):

Anpassung der Betragsgrenzen für die Ermittlung der Teilpension an die Betragsgrenzen im Teilpensionsgesetz, BGBl. I Nr. 38/1997 (siehe Art. 16 des Budgetbegleitgesetzes 2003, BGBl. I Nr. 71). Die in der Anpassungsfaktorverordnung der Landesregierung (§ 69 LBPG 2002) für das Jahr 2004 vorgesehene Erhöhung ist daher obsolet. Die neuen Betragsgrenzen sind mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2005 im Verordnungsweg erstmals anzupassen.

Zu Z 37 (§ 66 Abs. 2 Z 6 LBPG 2002):

Die Bemessung der Sonderzahlung von der Teilpension kann nach derzeitiger Rechtslage dazu führen, dass das Gesamteinkommen aus Ruhebezug und Erwerbseinkommen unter dasjenige fällt, das – ohne Erwerbstätigkeit – aus dem bloßen Ruhebezug resultieren würde. Diese Konstellation tritt dann ein, wenn – wie im Regelfall der Anwendung - bereits beim Ruhebezug ein dem gesamten Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit entsprechender Betrag der Teilpensionsregelung ruht und zusätzlich die Sonderzahlungen gekürzt werden. Da eine über das Erwerbseinkommen hinaus gehende Pensionskürzung sachlich nicht gerechtfertigt ist, soll die Sonderzahlung in Hinkunft in allen Fällen vom ungekürzten Ruhebezug berechnet werden.

Zu Z 39 (§ 70 Abs. 2, § 102 Abs. 5 LBPG 2002):

Zitatanpassung an die seit 2003 neu bestehende Herabsetzung der Wochendienstzeit zur Pflege naher Angehöriger.

Zu Z 40 (§ 70 Abs. 3 LBPG 2002):

Die Umrechnung auf Nebengebührenwerte hat künftig nur mehr auf zwei Kommastellen zu erfolgen. Die im Bundesdienst künftig einzuführende Standardsoftware SAP R3/HR arbeitet bei Berechnungen zwar mit beliebig vielen Nachkommastellen, kann die Berechnungsergebnisse aber ausschließlich mit zwei Nachkommastellen darstellen.

Auch im burgenländischen Landesdienst ist langfristig der Umstieg auf die SAP-Software geplant. Trotz Fehlens konkreter Einführungsschritte und –termine sollte die Anpassung des Besoldungsrechts an die neue Bundesregelung und damit an die SAP-Software ebenfalls mit 1.1.2005 erfolgen, da die neuen Bundesvorschriften auch für Landeslehrer gelten und unterschiedliche Bezugsabrechnungsbestimmungen einen nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand verursachen würden.

Die Auswirkungen auf die Höhe der Nebengebührenezulage – ein Tausendstel eines Nebengebührenwerts entspricht derzeit ca. 0,0045 Cent – sind vernachlässigbar.

Zu Z 41 (§ 73 Abs. 2 LBPG 2002):

Anpassung der Bestimmungen über die Bemessungsgrundlage und das Ausmaß der Nebengebührenezulage zum Ruhegenuss an die aktuelle Rechtslage.

Zu Z 45 (§ 102 Abs. 6 Z 3 LBPG 2002):

Zitatberichtigung.

Zu Z 46 (§ 102 Abs. 8 LBPG 2002):

Die bisherige Begünstigung von vor der Ruhestandsversetzung zugebrachten Teilbeschäftigungszeiten entfällt. Damit wird gewährleistet, dass Teilbeschäftigung im Rahmen der Vergleichspensionsbemessung zu einer der Reduktion der Arbeits- und Beitragsleistung entsprechenden Reduktion der Vergleichspension führt.

Zu Z 47 (§ 103 Abs. 4a LBPG 2002):

Der Erhöhungsbetrag nach § 103 bildet nach dem Wortlaut des § 103 einen Teil des Ruhegenusses, was bei strikter Auslegung bei jenen Regelungen, die den Ruhegenuss nach oben oder nach unten begrenzen, zu unlösbaren Vollziehungsproblemen führen würde (ein mit Erhöhungsbetrag begrenzter Ruhegenuss ergäbe wieder einen anderen Erhöhungsbetrag usw.). Da diese Begrenzungen ihrem Zweck nach den Ruhegenuss ohne Erhöhungsbetrag betreffen, wird – entsprechend der bisherigen Vollziehung – klargestellt, dass der Erhöhungsbetrag bei der Anwendung der Begrenzungsregelungen nicht zu berücksichtigen ist.

Zu Z 48 (§ 107 Abs. 2 LBPG 2002):

Berichtigung eines Zitierfehlers.

Zu Z 49 (§ 107 Abs. 3 LBPG 2002):

Bereinigung eines redaktionellen Versehens.

Zu Z 50 (§ 107a Abs. 2 und 3 LBPG 2002):

Gemäß § 47 Abs. 2 LBPG 2002 sind Ruhe- und Versorgungsbezüge unter den in § 47 Abs. 2 angeführten Voraussetzungen mit dem jeweils in Betracht kommenden Anpassungsfaktor nach § 47 Abs. 3 zu vervielfachen. Dieser von der Landesregierung mit Verordnung festzusetzende Anpassungsfaktor entspricht dem für das jeweilige Kalenderjahr gemäß § 108 Abs. 5 und § 108f ASVG festgesetzten Anpassungsfaktor.

Für 2004 und 2005 wird gemäß § 607 Abs. 3a ASVG und § 90 Abs. 7 PG kein Anpassungsfaktor sondern ein Anpassungsmodus festgesetzt. Dieser für ASVG-, Bundesbeamten- und Landeslehrerpensionen geltende Anpassungsmodus soll auch auf die Anpassung der nach dem LBPG 2002 und vergleichbaren landesgesetzlichen Vorschriften gebührenden Pensionen angewendet werden.

Im Einzelnen ist folgende Pensionserhöhung vorgesehen:

- a) Pensionen bis zur Medianpension werden mit der Inflationsrate angepasst. Die Inflationsrate ergibt sich aus dem Durchschnitt der Monatsraten von August 2002 bis Juli 2003 (für die Pensionsanpassung 2004) bzw. von August 2003 bis Juli 2004 (für die Pensionsanpassung 2005). Sie beträgt gemäß § 2 der Verordnungen

des Bundesministers für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz BGBl. II Nr. 562/2003 und BGBl. II Nr. 460/2004 1,5 %.

b) Die Medianpension beträgt nach § 3 der Verordnung BGBl. II Nr. 562/2003 667,80 Euro und nach § 3 der Verordnung BGBl. II Nr. 460/2004 686,70 Euro.

c) Pensionen über der Medianpension werden mit 1.1.2004 um einen Fixbetrag von 10,02 Euro und mit 1.1.2005 um einen Fixbetrag von 10,30 Euro erhöht.

Zu Z 50 (§ 107b LBPG 2002):

§ 107b soll gewährleisten, dass die Pensionen durch die Verlängerung des Durchrechnungszeitraumes ab dem Jahre 2021 um höchstens 10 % vermindert werden. Zu diesem Zweck ist ein weiterer Vergleichsruhebezug auf der Basis der am 31. Dezember 2020 geltenden Bemessungsregelungen zu berechnen. Der Ruhebezug hat mindestens 90 % des weiteren Vergleichsruhebezuges zu betragen.

Zu Z 51 (§ 114 Abs. 3 LBPG 2002):

Jene Bundesgesetze, auf die im Landesbeamten-Pensionsgesetz 2002 verwiesen wird, werden in ihrer aktuellen Fassung angeführt.

Zu Z 52 (§ 117 Abs. 2 LBPG):

Es wird der zeitliche Geltungsbereich der „Deckelung“ so erweitert, dass die ursprünglich davon erfassten Beamten trotz der mit dem vorliegenden Entwurf geplanten Erhöhung ihres gesetzlichen Pensionsalters weiterhin von ihr erfasst werden.

Zu Z 53 (§ 117 Abs. 3 LBPG):

Diese Bestimmung regelt das In-Kraft-Treten.